

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 16.07.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 121. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern und dem Grundwasser auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 298 |
| 122. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Bestellung eines Vertreters des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10506 | 302 |
| 123. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hier: Änderung des Meldeweges | 303 |
| 124. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2025 | 306 |
| 125. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung | 307 |

121. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern und dem Grundwasser auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt erlässt als Untere Wasserbehörde auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 25, 26, 33 WHG und § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern 2. und 3. Ordnung zur Bewässerung und Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, wie beispielsweise Pumpvorrichtungen, wird im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bis einschließlich zum 30.09.2025 untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

II.

Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen, sowie von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen wird in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen im Rahmen des Gemeingebrauchs, sowie für Bewässerungen durch Grundwasser mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

III.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

VI.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 103 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG sowie §§ 34 in Verbindung mit 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Begründung:

Der Landkreis Helmstedt ist nach § 127 Abs. 2 i. V. m § 128 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in der z. Zt. Gültigen Fassung als Untere Wasserbehörde örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Wegen der seit Monaten vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Landkreis Helmstedt zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Das Entnehmen oder die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) in der z. Zt. Gültigen Fassung (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet,

sodass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen hat.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. Gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 589) in der z. Zt. Gültigen Fassung zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb der Landkreis Helmstedt auch die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen nach § 13 Abs. 1 WHG und § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gänzlich untersagt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine widerrufliche öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen. Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode auch als mildes Mittel anzusehen.

Wie die Auswertung der Messreihen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) aus den vergangenen Trockenjahren zeigt, kam es zwar im letzten niederschlagsreichen Jahr zu einer kurzfristigen Erholung der Grundwasserstände, doch vor allem in den oberflächennahen Grundwasserleitern war und ist zu beobachten, dass sich die Wasserstände infolge des ungewöhnlich warmen und niederschlagsarmen Frühjahrs erneut auf ein kritisches Niveau abgesenkt haben.

Die oberflächennahen Grundwasservorkommen übernehmen eine zentrale ökohydrologische Funktion. Einerseits versorgen sie tiefwurzelnde Pflanzen direkt mit Wasser, andererseits sichern sie einen gleichmäßigen Basisabfluss für oberirdische Gewässer. Sinkt der Grundwasserspiegel in diesem Bereich über längere Zeit ab, hat das negative Folgen für die Vegetation an Land und die Wasserführung der Fließgewässer. Im Extremfall führt ein ausbleibender Basisabfluss abschnittsweise zur vollständigen Austrocknung einzelner Gewässer.

Ferner führt die zunehmende Sonneneinstrahlung in Kombination mit höheren Lufttemperaturen zu einer verstärkten Verdunstung. Das betrifft insbesondere den Niederschlag, der unter normalen Bedingungen in den Boden versickert und zur Grundwasserneubildung beiträgt. Infolge der beschleunigten Verdunstung sinkt die effektive Grundwasserneubildung. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu ergreifen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern oder zumindest verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Was-

sers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit zwischen 10:00 – 18:00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen wirklichen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handels macht der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde aufgrund der niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 10:00 bis 18:00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist die Bewässerung möglich, jedoch nur zu verdunstungsärmeren Zeiten. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Gültigkeit:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2025 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zugleich stellt die Befristung eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit besteht, Wasserentnahmen fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 10.07.2025

Der Landrat

gez. Radeck
(Gerhard Radeck)

ABl.-Nr. 26 vom 16.07.2025

122. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines Vertreters des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10506**

Gem. § 11b Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgendes bekanntgegeben:

Herr Thorben Cohn ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10506, Herrn Mike Cohn, für die Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit von Anlagen (Durchführung von Feuerstättenschauen) und die dabei gegebenenfalls anfallenden vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und vorläufigen Stilllegungen einer Anlage bis zum 30.11.2027 bestellt.

Landkreis Helmstedt, 14.07.2025

Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 26 vom 16.07.2025

123. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Allgemeinverfügung

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
zur

Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: Änderung des Meldeweges

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende **Änderung** der Allgemeinverfügung vom 02.08.2022:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen, deren Betriebsstätte/n sich im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Helmstedt befinden, sind bei fehlenden Nachweisen nach § 20 Abs. 9 IfSG verpflichtet das Gesundheitsamt des Landkreises darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Angaben über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG zu übermitteln.

Ab 01.08.2025 sind die personenbezogenen Angaben wie folgt zu übermitteln:

- a. Die Einrichtung oder das Unternehmen übersendet eine Mail mit ihren/seinen Kontaktdaten an das **Mailpostfach** masern@landkreis-helmstedt.de mit der Bitte um Registrierung.
- b. Nach Prüfung der Angaben werden die Zugangsdaten (Passwort) zu einem gesicherten Meldebereich auf der Homepage des Landkreises Helmstedt der Einrichtung oder dem Unternehmen übersandt.
- c. Nach Anmeldung im gesicherten Meldebereich steht ein Formular zur Verfügung, das von der Einrichtung oder dem Unternehmen entsprechend auszufüllen ist.
- d. Die Übermittlung des Formulars erfolgt automatisch über das Portal an das Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt.

Änderungen und Ergänzungen zu bereits gemeldeten Personen können per Mail masern@landkreis-helmstedt.de übermittelt werden.

Das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de steht ab dem 01.06.2025 nicht mehr zur Verfügung.

2. Die Meldungen nach Nummer 1 sind **ab dem 01.08.2025** im o.g. Verfahren vorzunehmen. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 zu erfolgen.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung oder des Unternehmens. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/ Schließzeiten 2025 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungs- gericht- ordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masern- schutzge- setzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesund- heitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kin- dern und Jugendli- chen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Un- ternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Be- treuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Die Vollziehung dieser Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im überwie- genden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Helmstedt hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinver- fügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt und der Homepage des Landkreises Helmstedt. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zu- nächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Auf Antrag kann das oben benannte Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Helmstedt, den 10.07.2025

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 26 vom 16.07.2025

124. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung
von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte,
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)
in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2025**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

**§ 6
Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige
der Stadt Schöningen**

wird wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Brandschutzbeauftragte/r 50,00 € / Std.
(Abrechnung nach Aufwand)

Artikel II

**§ 8
Inkrafttreten**

erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, den 03.07.2025

Der Bürgermeister

gez. Schneider
Schneider

(L.S.)

125.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt

- | | |
|---------------------------|----|
| a) im Ortsteil Esbeck | 11 |
| b) im Ortsteil Hoiersdorf | 7 |

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Schöningen, den 03.07.2025

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schneider
Schneider

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck